

---

**Vorsitz: Kasachstan****810. PLENARSITZUNG DES RATES**

1. Datum: Donnerstag, 20. Mai 2010

Beginn: 10.10 Uhr

Schluss: 13.40 Uhr

2. Vorsitz: Botschafter K. Abdrachmanow  
A. Rachmetullin

3. Behandelte Fragen – Erklärungen – Beschlüsse/verabschiedete Dokumente:

Punkt 1 der Tagesordnung: REDE DES MINISTRE D'ETAT FÜR  
EUROPÄISCHE ANGELEGENHEITEN  
FRANKREICHS, S.E. PIERRE LELLOUCHE

Vorsitz, Ministre d'Etat für europäische Angelegenheiten Frankreichs  
(PC.DEL/431/10), Russische Föderation (PC.DEL/420/10), Vereinigte Staaten  
von Amerika (PC.DEL/432/10), Aserbaidshan (PC.DEL/429/10), Kroatien,  
Vereinigtes Königreich, Georgien, Armenien, Moldau

Punkt 2 der Tagesordnung: REDE DES SONDERBEAUFTRAGTEN DES  
GENERALSEKRETÄRS DER VEREINTEN  
NATIONEN UND LEITERS DES REGIONAL-  
ZENTRUMS DER VEREINTEN NATIONEN FÜR  
VORBEUGENDE DIPLOMATIE FÜR  
ZENTRALASIEN, S.E. MIROSLAV JENČA

Vorsitz, Sonderbeauftragter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und  
Leiter des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für vorbeugende  
Diplomatie für Zentralasien, Spanien – Europäische Union (mit den Bewerber-  
ländern Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Türkei;  
den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen  
Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und  
Serbien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und  
EFTA-Ländern Island und Norwegen; sowie mit Georgien und Moldau)

(PC.DEL/417/10), Russische Föderation (PC.DEL/421/10), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/426/10)

Punkt 3 der Tagesordnung: **BERICHT DER SONDERBEAUFTRAGTEN UND KOORDINATORIN FÜR DIE BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS**

Sonderbeauftragte und Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels (SEC.GAL/94/10), Spanien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Türkei; den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien; dem Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Island; sowie mit Armenien, Aserbaidschan, Georgien und Moldau) (PC.DEL/415/10), Russische Föderation (PC.DEL/419/10), Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/425/10), Schweiz (auch im Namen Liechtensteins) (PC.DEL/423/10), Norwegen (PC.DEL/430/10), Heiliger Stuhl (PC.DEL/434/10), San Marino (auch im Namen Monacos) (PC.DEL/428/10), Belarus (PC.DEL/427/10 OSCE+)

Punkt 4 der Tagesordnung: **PRÜFUNG AKTUELLER FRAGEN**

- (a) *Erklärung der Hohen Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik im Namen der Europäischen Union anlässlich des Internationalen Tages gegen Homophobie am 17. Mai 2010:* Spanien – Europäische Union (mit den Bewerberländern Kroatien und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; den Ländern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenziellen Bewerberländern Albanien, Montenegro und Serbien; den Mitgliedern des Europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Ländern Island, Liechtenstein und Norwegen; sowie mit Armenien und Georgien) (PC.DEL/416/10)
- (b) *Der Fall Kononow gegen Lettland am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte:* Russische Föderation (PC.DEL/422/10), Lettland (PC.DEL/418/10)
- (c) *„Parlamentswahlen“ in Berg-Karabach am 23. Mai 2010:* Aserbaidschan (Anhang 1), Armenien (PC.DEL/443/10 OSCE+), Spanien – Europäische Union, Türkei
- (d) *Erwiderung auf die belarussische Erklärung vom 13. Mai 2010 (PC.DEL/400/10 OSCE+):* Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/433/10), Belarus (PC.DEL/439/10)

Punkt 5 der Tagesordnung: **BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DES AMTIERENDEN VORSITZENDEN**

- (a) *Bekanntgabe der Verteilung des Berichts über die Tätigkeit des Amtierenden Vorsitzenden (CIO.GAL/78/10):* Vorsitz

- (b) *Besuch des Amtierenden Vorsitzenden am 17. Mai 2010 in Kabul (CIO.GAL/78/10): Vorsitz*
- (c) *Besuch des Amtierenden Vorsitzenden am 19. Mai 2010 in Duschanbe (CIO.GAL/78/10): Vorsitz*

Punkt 6 der Tagesordnung: **BERICHT DES GENERALSEKRETÄRS**

*Bekanntgabe der Verteilung eines schriftlichen Berichts des Generalsekretärs (SEC.GAL/96/10 OSCE+): Direktor des Büros des Generalsekretärs*

Punkt 7 der Tagesordnung: **SONSTIGES**

- (a) *Mitgliedschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen: Vereinigte Staaten von Amerika (PC.DEL/424/10)*
- (b) *Follow-up zum Schlussbericht der eingeschränkten OSZE/BDIMR-Wahlbeobachtungsmission bei den Präsidentenwahlen in Rumänien vom 22. November und 6. Dezember 2009: Rumänien (PC.DEL/442/10)*
- (c) *Allgemeine Wahlen in Bosnien und Herzegowina am 3. Oktober 2010: Bosnien und Herzegowina (Anhang 2)*
- (d) *Zweites transasiatisches Parlamentarierforum vom 14. bis 16. Mai 2010 in Almaty (Kasachstan): Parlamentarische Versammlung der OSZE*
- (e) *Organisatorische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der hochrangigen Konferenz über Toleranz und Nichtdiskriminierung am 29. und 30. Juni 2010 in Astana und dem informellen Treffen der OSZE-Minister für auswärtige Angelegenheiten am 10. und 11. Juli 2010 in Almaty (Kasachstan): Vorsitz*

4. Nächste Sitzung:

Donnerstag, 27. Mai, 10.00 Uhr im Neuen Saal

---

**810. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 810, Punkt 4 (c) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION ASERBAIDSCHANS**

Danke, Herr Vorsitzender.

Ich habe die Ehre, die Erklärung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten der Republik Aserbaidschan zu den sogenannten „Parlamentswahlen“ in der aserbaidchanischen Region Berg-Karabach zu verlesen.

Die Erklärung lautet wie folgt:

„Laut Berichten der Massenmedienunternehmen der Republik Armenien werden Vorkehrungen für sogenannte „Parlamentswahlen“ getroffen, die am 23. Mai 2010 in der Region Berg-Karabach der Republik Aserbaidschan stattfinden sollen.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Aserbaidschan wiederholt in diesem Zusammenhang, dass das nicht anerkannte abtrünnige Regime in den besetzten Gebieten Aserbaidschans nur eine von Armenien durch ethnische Säuberung der aserbaidchanischen Bevölkerung geschaffene illegale Konstruktion ist. Die sogenannten „Wahlen“ werden als Tarnung für die Annexionspolitik Armeniens durchgeführt und sollen das Ergebnis der anhaltenden Besetzung der aserbaidchanischen Gebiete festigen.

Die Durchführung derartiger „Wahlen“ stellt einen eklatanten Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung der Republik Aserbaidschan sowie der Normen und Grundsätze des Völkerrechts dar, da sie in Abwesenheit der ursprünglichen aserbaidchanischen Bevölkerung der Region Berg-Karabach durchgeführt werden, und haben daher keinerlei Rechtswirkung.

Jede Art von Wahlen in der Region Berg-Karabach der Republik Aserbaidschan kann erst dann als fair und frei anerkannt werden, wenn die vertriebene aserbaidchanische Bevölkerung uneingeschränkt, direkt und gleichberechtigt in einem rechtmäßigen und demokratischen Umfeld in derselben Weise wie die armenische Bevölkerung der Region an ihrer Durchführung teilnimmt. Die Abhaltung solcher Wahlen wird erst nach dem Abzug der armenischen Besatzungstruppen, der Normalisierung des Lebens in der Region, der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der armenischen und der aserbaidchanischen Gemeinschaft von

Berg-Karabach möglich sein. Diese Maßnahmen werden die Möglichkeit eröffnen, den Selbstverwaltungsstatus für die Bevölkerung von Berg-Karabach in Aserbaidschan auszuarbeiten.

Die Republik Aserbaidschan fordert die armenische Seite auf, ihre destruktive Methode illegaler Maßnahmen einzustellen, die keine Zukunftsaussichten hat, und statt dessen ihren guten Willen zu beweisen und eine konstruktive Haltung im Verhandlungsprozess einzunehmen, der sich im abgelaufenen Jahr dynamisch entwickelt hat, um ehestmöglich eine dauerhafte Lösung für den Konflikt auf der Grundlage der völkerrechtlichen Normen und Grundsätze zu finden.“

Herr Vorsitzender,

ein weiterer Beweis für die Absicht Armeniens, die Annexion der durch militärische Gewalt eingenommenen aserbaidischen Gebiete, in denen es ethnische Säuberungen durchgeführt hat, abzusichern, sind die Siedlungsaktivitäten, die Zerstörung und Aneignung des historischen und kulturellen Erbes und systematischen Eingriffe in die Eigentumsrechte der aserbaidischen Vertriebenen.

Es sei daran erinnert, dass die OSZE-Erkundungsmission die besetzten Gebiete Aserbaidschans vom 30. Januar bis 5. Februar 2005 besucht hat. Das wichtigste Ergebnis der Mission war ihr Bericht, der sich auf eine umfassende Analyse der Situation vor Ort stützte. Die wichtigste Schlussfolgerung in dem Bericht lautete, dass die Mission während ihres Besuchs Beweise dafür fand, dass sich in den besetzten Gebieten Aserbaidschans armenische Siedler befanden.

Auf Grundlage der Erkenntnisse aus dem Missionsbericht sprachen sich die Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE in ihrem an den Ständigen Rat der OSZE gerichteten Schreiben vom 2. März 2005 gegen eine weitere Besiedlung der besetzten Gebiete Aserbaidschans aus. Angesichts der umfangreichen Vorbereitungen, die für die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre Herkunftsorte in diesen Gebieten erforderlich wären, empfahlen die Kovorsitzenden, dass „die einschlägigen internationalen Organisationen die Bedürfnisse und den Finanzierungsbedarf in der Region, unter anderem für die Zwecke der Neuansiedlung“ der in die besetzten Gebiete Aserbaidschans zugezogenen Personen „neu bewerten“. Ferner forderten sie die Parteien eindringlich auf, „die Verhandlungen um eine politische Beilegung zu beschleunigen, unter anderem, um das Problem der Siedler einer Lösung zuzuführen und Änderungen in der demographischen Struktur der Region zu vermeiden, die künftige Bemühungen um eine Verhandlungslösung erschweren würden“. Die Kovorsitzenden betonten in diesem Zusammenhang, dass „je länger [die Siedler] in den besetzten Gebieten bleiben, desto tiefer werden ihre Wurzeln und ihre Bindung an ihre derzeitigen Wohnorte werden“ und dass „das Andauern dieser Situation vollendete Tatsachen schaffen könnte, die den Friedensprozess ernsthaft komplizieren würden“.

Seit dem Besuch der Erkundungsmission in den besetzten Gebieten Aserbaidschans und den Empfehlungen der Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe der OSZE sind fünf Jahre vergangen. Es wurde angesichts der wenig konstruktiven Haltung Armeniens im laufenden Friedensprozess jedoch nichts unternommen, um die Siedlungen aufzulösen und weitere Siedler von einem Zuzug in die besetzten Gebiete abzuhalten. Außerdem belegen zahlreiche,

insbesondere auch armenische Berichte\*, dass die Republik Armenien sowohl direkt mit eigenen Mitteln oder indirekt über das ihr unterstehende abtrünnige Regime und mithilfe der armenischen Diaspora die illegalen Aktivitäten in den besetzten Gebieten Aserbaidschans fortgesetzt hat. So wurden in diesem Zeitraum armenische Siedler ermutigt, sich in diesen Gebieten niederzulassen, auch in den an die besetzte Region Berg-Karabach von Aserbaidschan angrenzenden Bezirke, insbesondere den Bezirken Latschin, Kalbadschar und Sangelan. Außerdem war dieser Zeitraum geprägt von systematischen Maßnahmen zur Veränderung des historischen und kulturellen Charakters der von ihren aserbaidschanischen Bewohnern entvölkerten besetzten Gebiete. Diesbezüglich geben Projekte zum angeblichen „Wiederaufbau“ und zur angeblichen „Entwicklung“ von Schuscha, einem der schönsten kulturellen und historischen Zentren Aserbaidschans, sowie „archäologische Ausgrabungen“ in Agdam, die beide einzig und allein dem Zweck dienen, jede Spur ihrer aserbaidschanischen kulturellen und historischen Wurzeln zu beseitigen und die territoriale Expansionspolitik zu untermauern, Anlass zu großer Sorge und gerechtfertigter Empörung.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Armenien als Besatzungsmacht laut humanitärem Völkerrecht verschiedene Verpflichtungen zu erfüllen hat, wie sie im Haager Abkommen von 1907 (das Teil des Völkergewohnheitsrechts ist), verbunden mit der Vierten Genfer Konvention und deren Protokoll I, denen Armenien beigetreten ist, enthalten sind. So sieht etwa Artikel 49 der Vierten Genfer Konvention vor, dass „die Besatzungsmacht nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder umsiedeln“ darf. Das bildet die Grundlage und den Ausdruck eines Rechtsgrundsatzes, der die Errichtung von Siedlungen in den besetzten Gebieten für die Bevölkerung der Besatzungsmacht oder Personen verbietet, die von der Besatzungsmacht in der ausdrücklichen oder anders erkennbar werdenden Absicht, die demographische Zusammensetzung zu ändern, dazu ermutigt werden.

Armenien ist auch Vertragsstaat des Haager Abkommens von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und dessen Protokollen von 1954 und 1999, die in Bezug auf besetzte Gebiete unter anderem archäologische Ausgrabungen oder jede Veränderung von Kulturgut und die Änderung seiner Verwendung mit dem Ziel, kulturelle, historische oder wissenschaftliche Zeugnisse zu verbergen oder zu zerstören, verbietet.

Neben den traditionellen Regeln des humanitären Rechts ist Armenien in Bezug auf die besetzten Gebiete auch an die Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsverträge gebunden, denen es beigetreten ist, darunter der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und die Europäische Menschenrechtskonvention

In dem Maße, als Armenien in Bezug auf die Besetzung von aserbaidschanischem Gebiet das einschlägige anwendbare Recht verletzt hat, ist es nach dem Völkerrecht verantwortlich. Diesbezüglich ist der Hinweis wichtig, dass Armenien als Besatzungsmacht nicht nur für die Handlungen seiner eigenen Streitkräfte und seiner eigenen anderen Organe und im Auftrag seiner Regierung Handelnden verantwortlich ist, sondern auch für die

---

\* Entsprechende Unterlagen finden sich unter der Dokumentennummer PC.DEL/437/10/Corr.1.

Handlungen des ihm unterstehenden abtrünnigen Regimes, das es rechtswidrig in den besetzten Gebieten eingesetzt hat.

Aufgrund obiger Ausführungen und im Hinblick auf die Gewährleistung der Achtung für die Grundsätze des Rechts und der Rechtsstaatlichkeit in Konfliktbeilegungsbemühungen hat die Regierung der Republik Aserbaidschan den Amtierenden Vorsitzenden der OSZE, die Kovorsitzenden der Minsk-Gruppe und den OSZE-Generalsekretär ersucht, ehestmöglich eine Erkundungsmission in den besetzten Gebieten Aserbaidschans durchzuführen und die Lage vor Ort im Lichte der eindeutigen Verpflichtungen der betroffenen Staaten zu untersuchen, wie sie in den einschlägigen völkerrechtlichen Instrumenten niedergelegt sind. Dieses Ersuchen entspricht auch der maßgeblichen Empfehlung im Bericht der Erkundungsmission aus dem Jahr 2005.

Ich danke Ihnen, Herr Vorsitzender.

---

**810. Plenarsitzung**

StR-Journal Nr. 810, Punkt 7 (c) der Tagesordnung

**ERKLÄRUNG  
DER DELEGATION BOSNIEN UND HERZEGOWINAS**

Herr Vorsitzender,

die Ständige Vertretung von Bosnien und Herzegowina möchte den Ständigen Rat davon in Kenntnis setzen, dass laut Mitteilung der Hauptwahlbehörde von Bosnien und Herzegowina am 3. Oktober 2010 in Bosnien und Herzegowina allgemeine Wahlen abgehalten werden.

Gewählt werden das dreiköpfige Staatspräsidium von Bosnien und Herzegowina, das Repräsentantenhaus der Parlamentarischen Versammlung von Bosnien und Herzegowina, das Repräsentantenhaus des Parlaments der Föderation Bosnien und Herzegowina, der Präsident und die Vizepräsidenten der Republika Srpska, die Nationalversammlung der Republika Srpska und die Kantonalversammlungen in der Föderation Bosnien und Herzegowina.

Im Einklang mit den Verpflichtungen, die Bosnien und Herzegowina im Rahmen der OSZE eingegangen ist, insbesondere mit den Kopenhagener Verpflichtungen von 1990 in Bezug auf Wahlen, lädt Bosnien und Herzegowina das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte, die Parlamentarische Versammlung der OSZE und die Teilnehmerstaaten ein, den Ablauf der Wahlen zu beobachten.

Ein entsprechendes Einladungsschreiben wird an das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte, die Parlamentarische Versammlung der OSZE und die ständigen Vertreter der Teilnehmerstaaten ergehen.

Ich ersuche Sie, Herr Vorsitzender, den Text dieser Erklärung dem Journal dieser Sitzung beizufügen.

Danke, Herr Vorsitzender.